

# **Rettungsdienstgesetz – Schleswig-Holstein**

## Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport

(Rettungsdienstgesetz - RDG)

Vom 29. November 1991

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Notfallrettung und Krankentransport, Geltungsbereich

(1) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten oder sonst in einer Koerperfunktion lebensbedrohlich beeintrachtigten Personen (Notfallpatienten) lebensrettende Massnahmen durchzufuehren, ihre Transportfaehigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit einem Rettungswagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) in ein fuer die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befoerdern. Die Notfallrettung erstreckt sich auch auf Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schaeden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzueglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Verletzten, Erkrankten oder sonst in einer Koerperfunktion beeintrachtigten Personen, die waehrend der Fahrt einer medizinischen Versorgung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens beduerfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befoerdern.

(3) Versorgung, Betreuung und Transport von Notfallpatienten haben Vorrang.

Eine Notfallrettung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil kein rechtswirksamer Transportvertrag vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht

1. fuer die Befoerderung von Personen im Sinne des Absatzes 2, die einer fachgerechten Hilfe oder Betreuung waehrend der Fahrt nicht beduerfen,

2. fuer die Befoerderung von Behinderten, sofern deren Betreuungsbeduerftigkeit ausschliesslich auf die Behinderung zurueckzufuehren ist,

3. fuer Notfallrettung und Krankentransport im Rahmen des Sanitaetsdienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes-Katastrophenschutzgesetzes, und

4. fuer Befoerderungen von Krankenhauspatienten durch das Krankenhaus innerhalb des Krankenhausbereichs, zur Beschaeftigungstherapie, sonstiger Behandlung oder zum Zweck der Verlegung, es sei denn, dass von den Befoerderten ein Entgelt zu entrichten ist.

## § 2

### Krankenkraftwagen, Luftrettungsmittel und Notarzteinsatzfahrzeuge

(1) Fuer die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen, sofern nicht im Einzelfall der Einsatz eines Luftrettungsmittels erforderlich erscheint. Die Notaeztin oder der Notarzt kann auch in einem Notarzteinsatzfahrzeug an den Einsatzort gelangen.

(2) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die

1. als Krankenkraftwagen anerkannt (Artikel 1 Nr. 2 des Sechsten Gesetzes zu Aenderung des Personenbefoerderungsgesetzes vom 25. Juli 1989, BGBl. I S. 1547) und

2. fuer die Notfallrettung als Rettungswagen oder den Krankentransport als Krankentransportwagen entsprechend den jeweiligen DIN-Normen besonders eingerichtet sind.

(3) Die Ministerin oder der Minister fuer Soziales, Gesundheit und Energie kann insbesondere bei Spezialtransporten von den Anforderungen der DIN-Normen nach Absatz 2 Nr. 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die Belange der Notfallrettung oder des Krankentransports nicht beeintraechtigt werden.

## § 3

### Fachliche Anforderungen an das Personal bei der Notfallrettung und beim Krankentransport

(1) Krankenkraftwagen muessen im Einsatz mit zwei Personen besetzt sein, von denen eine die Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) besitzen und die andere mindestens die Ausbildung zur Rettungssanitaeterin oder zum Rettungssanitaeter im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 RettAssG erfolgreich abgeschlossen haben muss. Eine in der Notfallrettung eingesetzte Rettungssanitaeterin oder ein dort eingesetzter Rettungssanitaeter muss zusaetzlich mindestens 200 Einsaetze abgeleistet haben.

(2) In der Notfallrettung muss im Bedarfsfall ausserdem eine Aerztin oder ein Arzt eingesetzt werden. Sie oder er muss mindestens ueber den Fachkundenachweis "Rettungsdienst" der Aerztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfuegen (Notaeztin oder Notarzt).

## § 4

### Fortbildung

Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, fuer die Fortbildung der von ihr oder ihm eingesetzten Personen zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird. Auf Verlangen der zustaendigen Behoerde sind dieser gegenueber die Fortbildungsmassnahmen nachzuweisen.

## § 5

### Dokumentation, Datenschutz

(1) Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, fuer eine Erfassung der Befoerderungsauftraege und deren Ausfuehrung nach einheitlichen Kriterien zu sorgen.

(2) Personenbezogene Daten duerfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden,

soweit

1. dies zur Ausfuehrung von Notfallrettung und Krankentransport einschliesslich deren Abrechnung, zum Nachweis ordnungsgemaesser Ausfuehrung des Einsatzes sowie fuer die weitere Versorgung der Patienten erforderlich ist oder

2. die betroffene Person eingewilligt hat.

Die Ministerin oder der Minister fuer Soziales, Gesundheit und Energie wird ermaechtigt, durch Verordnung Naeheres ueber die Dokumentation, insbesondere die buchmaessige Erfassung der Auftraege und der Einsaetze, ueber die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie deren Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmen.

## Abschnitt II

### Rettungsdienst

## § 6

### Begriff und Traegerschaft

(1) Rettungsdienst ist die Bedarfsgerechte und leistungsfaeihige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport in oeffentlich-rechtlicher Traegerschaft.

Dazu gehoert auch die Bewaeltigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer groesseren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (groessere Notfallereignisse).

(2) Traeger des Rettungsdienstes fuer ihr Gebiet (Rettungsdienstbereich) sind die Kreise und kreisfreien Staedte. Sie nehmen den Rettungsdienst unter Beachtung der

Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte können die Durchführung des Rettungsdienstes

1. Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise sowie

2. natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts teilweise

übertragen. Die Übertragung und die Finanzverantwortung sind durch öffentlichen Vertrag zu regeln, der auch die Erfüllung der in Abschnitt III geregelten Anforderungen an die Unternehmer und deren Verpflichtungen sicherstellt.

## § 7

### Organisation

(1) Der Träger des Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich eine Rettungsleitstelle und Rettungswachen in ausreichender Zahl einzurichten. Die Auswahl der Standorte der Rettungswachen hat die gleichmäßige Versorgung des Rettungsdienstbereiches zu gewährleisten; die Standorte der Rettungswachen benachbarter Träger des Rettungsdienstes sind zu berücksichtigen. Die Ausstattung der Rettungsleitstelle und der Rettungswachen mit Personal und Material sowie die Anzahl der Krankentransportwagen müssen die ständige Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes und eine fachgerechte Betreuung während der Notfallrettung und des Krankentransports gewährleisten. Die Rettungsleitstelle ist mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten im Sinne des § 1 RettAssG zu besetzen, die oder der für diese Aufgabe durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst weitergebildet sein muss.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes hat eine technische Einsatzleitung einzurichten, die für die Bewältigung grösserer Notfallereignisse Vorsorge trifft und die im Einsatzfall die Massnahmen koordiniert. Der technischen Einsatzleitung gehören mindestens eine organisatorische Leiterin oder ein organisatorischer Leiter und eine Leitende Notärztin oder ein Leitender Notarzt an. Zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt darf nur bestellt werden, wer über den Fachkundenachweis "Leitender Notarzt" der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügt. Die technische Einsatzleitung ist im Einsatzfall gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt.

(3) In jedem Rettungsdienstbereich hat die Rettungsleitstelle alle Einsätze zu

lenken. Im Bedarfsfall ist die Hilfe der Polizei, der Feuerwehr und anderer zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneter Einrichtungen anzufordern. Die Rettungsleitstellen müssen unter einer einheitlichen Notrufnummer ständig erreichbar sein.

(4) Die Traeger des Rettungsdienstes haben sich auf Anforderung gegenseitig zu unterstuetzen, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeintraehtigt wird. Dies gilt auch fuer Anforderungen aus angrenzenden Laendern.

(5) Bei groesseren Notfallereignissen hat eine oder ein vom Traeger des Rettungsdienstes oder der fuer den Einsatzort zustaeendigen Rettungsleitstelle bestimmte Notaeztin oder bestimmter Notarzt die Rettungsmassnahmen am Schadensort nach medizinischen Gesichtspunkten zu koordinieren; sie oder er kann dem im Einsatz mitwirkenden Assistenzpersonal in mdizinischen und den Aeztinnen und Aezten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen. Die Massnahmen und Weisungen der technischen Einsatzleitung nach Absatz 2 haben Vorrang.

(6) Die Ministerin oder der Minister fuer Soziales, Gesundheit und Energie wird ermaechtigt, durch Verordnung Einzelheiten der Organisation und der Durchfuehrung des Rettungsdienstes zu bestimmen.

## § 8

### Finanzierung

(1) Die Kreise und kreisfreien Staedte tragen die Kosten des Rettungsdienstes. Sie erheben Gebuehren nach dem Kommunalabgabengesetz; § 6 Abs. 3. des Kommunalabgabengesetzes ist nicht anzuwenden. Soweit Einrichtungen, Personal und Material des Rettungsdienstes auch Zwecken des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes dienen, bleiben die hierdurch entstandenen Kosten bei der Bemessung der Gebuehren ausser Betracht.

(2) Vor Erlass der Gebuehrensatzung ist den Krankenkassen oder ihren Verbaenden und dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. Gelegenheit zur Eroerterung zu geben. Dabei haben die Kreise und kreisfreien Staedte ein Selbstkostenblatt vorzulegen, das zusammen mit den Statistiken ueber Haeufigkeit, Beginn, Dauer, Art und Ziel der Einsaetze des Rettungsdienstes eine Wirtschaftlichkeitsbeurteilung ermoeglichen muss. Ueber die Gebuehrenhoehe ist Einvernehmen mit den Kostentraegern anzustreben.

(3) Entscheidung der Kreise und kreisfreien Staedte ueber Neu- und Erweiterungsinvestitionen fuer den Rettungsdienst sind im Einvernehmen mit den Krankenkassen oder Verbaenden nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen, sofern sie sich auf die Betriebskosten des Rettungsdienstes auswirken.

(4) Das Land gewaehrt den Kreisen und kreisfreien Staedten im Rahmen verfuegbarer Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Kosten der notwendigen lang- und mittelfristigen Investitionen, und zwar vorrangig fuer solche Massnahmen, die ueber das Gebiet eines Traegers hinauswirken.

## § 9

### Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Im Land Schleswig-Holstein wird eine Landesarbeitsgemeinschaft gebildet.

Sie berät die Träger des Rettungsdienstes und die Ministerin oder den Minister für Soziales, Gesundheit und Energie.

(2) In die Landesarbeitsgemeinschaft, in der Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sein sollen, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter

1. die Ärztekammer Schleswig-Holstein,
2. die Arbeitsgemeinschaft in Norddeutschland tätiger Notärzte e.V.,
3. die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren,
4. der Berufsverband für den Rettungsdienst e.V.,
5. der Bundesverband Eigenständiger Krankentransport- und Sanitätsdienste e.V. - Landesgruppe Hamburg, Schleswig-Holstein -,
6. die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
7. die Deutsche Rettungsflugwacht e.V.,
8. der Städtetag Schleswig-Holstein,
9. das Forum Leitender Notärzte,
10. die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
11. jede im Rettungsdienst mitwirkende Hilfsorganisation,
12. die Kassenaerztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
13. die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.,
14. der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
15. jeder Landesverband der Krankenkassen und jeder Verband der Ersatzkassen,
16. der Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
17. der Marburger Bund - Landesverband Schleswig-Holstein -,
18. der Schleswig-Holsteinische Landkreistag,
19. Wehrbereichsverwaltung I,
20. der Deutsche Beamtenbund - Landesbund Schleswig-Holstein - und
21. die Ministerin oder der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie.

In die Landesarbeitsgemeinschaft beruft die Ministerin oder der Minister fuer Soziales, Gesundheit und Energie ausserdem eine Rettungsassistentin oder einen Rettungsassistenten.

(3) Vertreterinnen oder Vertreter anderer Verbaende, Koerperschaften und Behoerden sowie weitere fachkundige Personen koennen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Staedtetag Schleswig-Holstein bestimmen einvernehmlich die oder den nach Absatz 2 Nr. 8 oder 18 entsandte Vertreterin oder entsandten Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft; diese oder dieser fuehrt die Geschaefte der Landesarbeitsgemeinschaft.

(5) Die Taetigkeit in der Landesarbeitsgemeinschaft ist ehrenamtlich.

### Abschnitt III

#### Notfallrettung und Krankentransport ausserhalb des Rettungsdienstes

#### § 10

##### Genehmigung

(1) Wer ausserhalb des Rettungsdienstes Notfallrettung oder Krankentransport im Geltungsbereich betreibt, muss im Besitz einer Genehmigung nach diesem Gesetz sein; sie oder er ist Unternehmerin oder Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn lediglich der Ausgangs- oder Zielort der Befoerderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, diese Befoerderungen nur gelegentlich erfolgen und die Unternehmerin oder der Unternehmer im Besitz einer Genehmigung eines anderen Landes ist.

(2) Eine Genehmigung ist auch erforderlich fuer eine Erweiterung oder sonstige wesentliche Aenderung des Betriebes.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu fuehren. Rechte und Pflichten aus der Genehmigung sind nicht uebertragbar.

(4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport mit Fahrzeugen, die fuer den allgemeinen Sanitaetsdienst der Hilfsorganisationen vorgehalten werden. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

#### § 11

##### Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfaeigkeit des Betriebes gewaehrleistet sind,

2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlaessigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers dartun und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die fuer die Fuehrung des Geschaeftes bestellte Person fachlich geeignet ist.

Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Pruefung vor einem Pruefungsausschuss der Industrie- und Handelskammer (Abs. 2) oder durch eine mindestens dreijaehrige, nicht untergeordnete Taetigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Taetigkeit zum Gegenstand hat; fuer mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Pruefungsausschuss errichtet werden.

(2) Fuer den Nachweis der fachlichen Eignung durch Ablegung einer Pruefung (Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) ist die Verordnung ueber den Zugang zum Beruf des Strassenpersonenverkehrsunternehmers vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen bezieht; Gegenstand der Pruefung sind auch ausreichende Kenntnisse der Rechtsvorschriften ueber Notfallrettung und Krankentransport.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das oeffentliche Interesse an einem funktionsfaehigen Rettungsdienst nach diesem Gesetz beeintraechtigt wird. Hierbei sind insbesondere die bedarfsgerechte Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich, vor allem die Einsatzzahlen, deren raeumliche und zeitliche Verteilung, die Eintreffzeiten, die Einsatzdauer und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu beruecksichtigen. Zur Feststellung der Auswirkungen fruher erteilter Genehmigungen auf den Rettungsdienst kann die zustaeudige Behoerde vor der Entscheidung ueber neue Antraege einen Beobachtungszeitraum einschalten. Der Beobachtungszeitraum soll hoechstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen. Die Saetze 1 bis 4 gelten nicht fuer den Austausch von Krankenkraftwagen, wenn der Genehmigungsumfang und der Einsatzbereich unveraendert bleiben sollen.

(4) Wird eine Genehmigung nach Fristablauf (§ 13 Abs. 2) erneut beantragt und wurden die Leistungen waehrend der Geltungsdauer der Genehmigung nach Massgabe dieses Gesetzes ordnungsgemaess erbracht, ist dies bei der Entscheidung ueber die Genehmigungserteilung angemessen zu beruecksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend, sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller Notfallrettung oder Krankentransport nicht aufgrund einer Genehmigung, sondern aufgrund eines Vertrages nach § 6 Abs. 3 durchgefuehrt hat.

## § 12

### Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird der Unternehmerin oder dem Unternehmer fuer ihre oder seine Person und fuer die Ausuebung von Notfallrettung oder Krankentransport fuer einen Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung muss sich auf Zahl und Art der einzelnen Krankenkraftwagen (§ 2 Abs. 2) unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen und der Fahrgestellnummern beziehen. Die Genehmigung wird hinsichtlich des einzelnen Fahrzeugs entweder fuer die Notfallrettung oder den

Krankentransport erteilt. Die Genehmigung fuer die Notfallrettung umfasst auch die Durchfuehrung von Krankentransporten.

(2) Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das in der Genehmigung festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen die Unternehmerin oder der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Personen mit Krankenkraftwagen zu befoerdern.

(3) Befoederungen duerfen nur durchgefuehrt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die zustaeundige Behoerde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Kann sich die Ausnahme auf andere Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung nach Anhoerung der dort zustaeundigen Genehmigungsbehoerden zu treffen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Rettungsleitstelle die Notfallrettung der Unternehmerin oder des Unternehmers lenkt.

## § 13

### Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere

1. die der Unternehmerin oder dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Befoederungspflicht nach den §§ 17 und 18 sowie die Einsatzbereitschaft nach § 17 naeher bestimmen,

2. die regelmaessige Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten bei der Notfallrettung vorschreiben,

3. ordnungsgemaesse gesundheitliche und hygienische Verhaeltnisse einschliesslich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination im Unternehmen zum Ziel haben,

4. die Zusammenarbeit der Unternehmerinnen oder der Unternehmer untereinander und mit der Rettungsleitstelle (§ 7) regeln.

(2) Die Genehmigung ist der Unternehmerin oder dem Unternehmer fuer die Dauer von hoechstens vier Jahren zu erteilen.

## § 14

### Anwendung des Personenbefoederungsgesetzes

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen, sind auf das Verfahren bei der Erteilung der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde und deren Inhalt, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie die Aufsicht ueber die Unternehmerin oder den Unternehmer die §§ 12, 15, 17, 19 Abs. 1, 2 und 4 und § 23 sowie § 54 Abs. 1 und Abs. 2 und § 54 a des Personenbefoederungs-gesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) entsprechend anzuwenden, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Aufsichts- und Pruefungsbefugnisse nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 54 a Abs. 1 PBefG erstrecken sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund

dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der hierzu ergangenen behoerdlichen Anordnungen.

## § 15

Anwendung der Verordnung ueber den Betrieb Kraefffahrunternehmen im Personenverkehr

Fuer den Betrieb der Unternehmerin oder des Unternehmers, die Ausruestung und Beschaffung sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten unbeschadet des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes die §§ 2 bis 9, 11, 16 bis 19, 30, 41, und 42 der Verordnung ueber den Betrieb von Kraefffahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geaendert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten der Unternehmerin oder des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie hierzu ergangener behoerdlicher Anordnungen. § 9 Abs. 1 und 3 BOKraft gilt mit der Massgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann ihre Taetigkeit nicht ausueben duerfen und gegenueber der Unternehmerin oder dem Unternehmer anzeigepflichtig sind, wenn sie oder Angehoerige ihrer haeuslichen Gemeinschaft krankheitsverdaechtig, ansteckungsverdaechtig, Ausscheiderinnen oder Ausscheider oder ausscheidungsverdaechtig im Sinne des § 2 des Bundes-Seuchengesetzes sind.

## § 16

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 nachtraeglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlaessigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in ihrem oder seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der oeffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder

2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die der Unternehmerin oder dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegen.

(2) Ausser in den Faellen des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die ihr oder ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus ihrem oder seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfuehlt hat. Auf Verlangen der zustaeudigen Behoerde hat die Unternehmerin oder der Unternehmer den Nachweis der Erfuehlung dieser Verpflichtung zu fuehren.

(3) § 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes ist anzuwenden.

## § 17

### Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäss einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten. Für die Einstellung des Betriebes durch die Unternehmerin oder den Unternehmer ist § 21 Abs. 4 PBefG entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Aufnahme des Betriebes nach Erteilung der Genehmigung kann der Unternehmerin oder dem Unternehmer eine angemessene Frist gesetzt werden. Nimmt die Unternehmerin oder der Unternehmer innerhalb dieser Frist den Betrieb nicht auf, erlischt die Genehmigung.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Einsatzbereitschaft seines Betriebes während der in der Genehmigung festgelegten Betriebszeiten sicherzustellen.

## § 18

### Beförderungspflicht

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist im Rahmen der ihr oder ihm erteilten Genehmigung zu Notfallrettung oder Krankentransport verpflichtet

wenn,

1. der Ausgangsort der Beförderung innerhalb ihres oder seines Betriebsbereiches (§ 12 Abs. 2) liegt und

2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Unternehmerin oder der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen er nicht abzuwenden vermag.

(2) Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

## § 19

### Verschwiegenheit

Die Unternehmerin oder der Unternehmer und ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

### Abschnitt IV

### Durchführung des Gesetzes

## § 20

### Zuständigkeiten, Abwehr von Zuwiderhandlungen

(1) Zuständig fuer die Durchfuehrung der §§ 1 bis 5, soweit sie sich auf Unternehmerinnen oder Unternehmer nach § 10 Abs. 1 beziehen, und der §§ 10 bis 19 und 23 die Landraetinnen oder Landraete und die Buergermeisterinnen oder Buergermeister der kreisfreien Staedte als Kreisgesundheitsbehoerden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Gesundheitsdienst-Gesetzes). Oertlich zuständig ist die Kreisgesundheitsbehoerde, in deren Gebiet der Betriebsbereich liegt oder liegen soll.

(2) Die Kreisgesundheitsbehoerden nach Absatz 1 sind auch zuständig fuer die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 21

### Befreiungen

Die Ministerin oder der Minister fuer Soziales, Gesundheit und Energie wird ermächtigt, durch Verordnung fuer bestimmte Befoerderungsaeflle Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu erteilen, wenn die ordnungsgemaesse Durchfuehrung von Notfallrettung und Krankentransport gewaehrleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Beruecksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befoerdernden Personen vertretbar ist.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 10 und 12 Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt,

3. den Vorschriften dieses Gesetzes ueber

a) die einzusetzenden Fahrzeuge und ihre Ausstattung (§ 2) oder die fachlichen Anforderungen an das Personal (§ 3),

b) die Fortbildung des Personals (§ 4),

c) die Dokumentation (§ 5 Abs. 1),

d) den Betriebsbereich (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1),

e) die Betriebspflicht, Einsatzbereitschaft und Befoerderungspflicht (§§ 17 und 18), zuwiderhandelt.

4. entgegen § 14 in Verbindung § 54 a PBefG die Auskunft nicht, unrichtig oder nicht fristgemaess erteilt, die Buecher oder die Geschaeftpapiere nicht vollstaendig oder nicht fristgemaess vorlegt, oder die Duldung von Pruefung verweigert,

5. entgegen § 15 in Verbindung mit

a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,

b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,

c) § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehoerde zur Bestellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehoerde gesetzten Frist befolgt oder

d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfaelle nicht meldet oder

6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoss gegen § 15 in Verbindung mit folgenden Vorschriften eingesetzt:

a) § 19 BOKraft ueber das Mitfuehren der vorgeschriebenen Ausruestung,

b) § 19 BOKraft ueber die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausruestungsgegenstaenden,

c) § 30 BOKraft ueber Wegstreckenzaehler,

d) § 41 Abs. 2 BOKraft ueber die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichts oder des Pruefungsbuches oder

e) § 42 Abs. 1 BOKraft ueber die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsaeztlich oder fahrlaessig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen

a) § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 und 3 BOKraft waehrend des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getraenke oder andere die dienstliche Taetigkeit beeintraechtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl es unter der Wirkung solcher Getraenke oder Mittel steht oder

b) § 15 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Taetigkeit ausuebt oder entgegen § 15 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

2. als Fahrzeugfuehrerin oder Fahrzeugfuehrer entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausfuehrt, obwohl sie oder er durch Krankheit in ihrer oder seiner Eignung beeintraehtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu fuehren.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsaeztlich oder fahrlaessig einer Verordnung zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist, soweit die Verordnung ausdruecklich auf diese Vorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 23

### Uebergangsregelung

(1) Ist eine Unternehmerin oder ein Unternehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gueltigen Genehmigung Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports nach dem Personenbefoerderungsgesetz, so darf sie oder er von dieser Genehmigung Gebrauch machen bis zu deren Ablauf, laengstens jedoch vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die fachliche Eignung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) gilt als nachgewiesen.

(2) Beantragt die Unternehmerin oder der Unternehmer nach Ablauf einer Genehmigung nach Absatz 1 eine Genehmigung nach diesem Gesetz, so ist § 11 Abs. 3 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden, sofern der Gegenstand der Genehmigung (Notfallrettung, Krankentransport) und der Bereich, in dem das Fahrzeug bisher eingesetzt wurde, unveraendert bleiben und soweit sie oder er von der Genehmigung nach Absatz 1 bis zum 1. Januar 1991 Gebrauch gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller Notfallrettung oder Krankentransport nicht aufgrund einer Genehmigung im Sinne des Absatzes 1, sondern aufgrund eines Vertrages nach § 2 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes vom 24. Maerz 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), geaendert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), durchgefuehrt hat.

## § 24

### Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten das Rettungsdienstgesetz vom 24. Maerz 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) \*1 und die Landesverordnung zur Durchfuehrung des Rettungsdienstgesetzes vom 2. Juni 1978 (GVOBl. Schl.H. S. 172), geaendert durch Landesverordnung vom 14. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 189) \*2, ausser Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkuendet.

Kiel, den 29. November 1991

Der Ministerpraesident

Bjoern Engholm

Der Minister fuer Soziales, Gesundheit und Energie

Guenther Jansen